
Bedingungen für die BHAG Verleihwelt

Die Bad Honnef AG (BHAG, Verleiher) verleiht exklusiv an BHAG Kunden Artikel (Leihartikel) zwecks privater Nutzung oder zwecks Nutzung auf öffentlichen Veranstaltungen.

Voraussetzungen, Untervermietung und Weitergabe

Zur Ausleihe berechtigt sind nur Kunden der BHAG mit einem Tarif, der die Teilnahme an den „Heimvorteilen“ beinhaltet. Ausgeschlossen von der Ausleihe sind kommerzielle Entleiher.

Der Leihartikel, oder ein Teil davon, darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden. Der Verleiher behält sich vor, den zuwiderhandelnden Entleiher zukünftig vom Verleih auszuschließen.

Bestellung, Nutzung und Leihdauer

Auf der Internetseite der BHAG unter www.bhag.de/sponsoring können über den Sponsoringantrag verschiedene Leihartikel angefragt werden. Die BHAG prüft die Anfrage und teilt dem Entleiher innerhalb von 7 Tagen mit, ob die angefragten Verleihartikel verfügbar sind und wann die Abholung der Artikel erfolgen kann.

Der Entleiher verpflichtet sich den Leihartikel ausschließlich im Rahmen der bei der Bestellung genannten Veranstaltung, oder des privaten Verwendungszwecks zu nutzen. Die Leihdauer beträgt maximal 7 Tage.

Kaution

Vor der Ausleihe ist pro Verleihvorgang eine Kaution von 150 Euro zu hinterlegen. Die Kaution wird bei Abholung der Leihartikel beim Lagerhalter bar hinterlegt. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe (mangelfrei und sauber) des Leihartikels wird die gezahlte Kaution zurückerstattet. Der Verleiher behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für eine sachgemäße Reinigung der Leihartikel vor. Insbesondere bei Leihartikeln, die zur Lebensmittelherstellung verwendet werden (Slusheismaschine) ist eine gründliche Reinigung sicherzustellen. Bei nicht sachgemäßer Reinigung oder Trocknung werden entstandene Reinigungskosten (Slusheismaschine/Hüpfburg 40 Euro, Torbogen 120 Euro) mit der Kaution verrechnet.

Wird der Artikel trotz gültiger Reservierungen nicht abgeholt, behält sich der Verleiher ein zukünftiges Verleihverbot vor.

Abholung, Rückgabe und Versand

Die Abholung und Rückgabe der Artikel erfolgen beim Lagerhalter. Die Kontaktdaten und Lager-Öffnungszeiten werden dem Entleiher mit der Bestätigung per E-Mail schriftlich mitgeteilt. Bei der Abholung muss sich der Entleiher ausweisen können; es wird eine Ausweiskopie angefertigt. Sollte ein Vertreter den Leihartikel abholen, hat dieser neben dem Ausweis eine schriftliche Vollmacht vom Entleiher vorzulegen. Das Ein- und Ausladen ist vom Entleiher selbst vorzunehmen.

Sorgfalt und Sicherheit

Der Entleiher ist dazu verpflichtet, die Leihartikel mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Artikel werden in verkehrssicherem Zustand ausgehändigt. Trotzdem ist der Entleiher dazu verpflichtet, sich nach der Übergabe der Artikel sowie während der Benutzung selbst im Rahmen der Möglichkeiten von dem verkehrssichereren Zustand zu überzeugen. Soweit Zweifel hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und -sicherheit bestehen, muss dies unverzüglich gegenüber dem Verleiher angezeigt werden. Diese Artikel dürfen bis zur Klärung der Angelegenheit nicht benutzt werden. An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen vorgenommen werden.

Haftung des Entleihers

Treten während der Ausleihzeit Schäden an den Leihartikeln auf oder kommt es zum Verlust des Leihartikels, haftet der Entleiher für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Infolge von Schäden oder Verlust des Leihartikels anfallende Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Die Kaution kann in diesen Fällen als Sicherheit einbehalten werden. Normale Abnutzungserscheinungen sind hiervon ausgenommen.

Der Entleiher haftet alleinig auch für Schäden an dem Leihartikel, die durch Dritte, insbesondere durch seine Beauftragten und Veranstaltungsteilnehmer, verursacht werden und muss sich das Verschulden Dritter zurechnen lassen. Der Entleiher haftet dem Verleiher über die gesetzliche Haftung hinaus während der Mietzeit auch für Diebstahl des Leihartikels.

Haftung des Verleihers

Entstehen dem Entleiher bei der Benutzung der entliehenen Artikel Schäden, so kommt eine Haftung des Verleihers nur dann in Betracht, wenn der Schaden kausal auf einem Mangel des verliehenen Artikels beruht. Die Haftung für Schäden, die auf unsachgemäßer Benutzung oder Unachtsamkeit des Entleihers beruhen, ist ausgeschlossen.

Bei infolge von Mängel des Leihartikels verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet der Verleiher uneingeschränkt für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei sonstigen Schäden haftet der Verleiher nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen. Bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden haftet der Verleiher nur, wenn es sich bei der verletzten Pflicht um eine solche Vertragspflicht handelt, die zur Erreichung des Vertragsziels notwendigerweise erfüllt werden muss (Kardinalspflichten).

Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Verleiher sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einem Mangel der Leihsache, der dem Verleiher bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. War ein für die Verletzung eines Dritten ursächlicher Mangel dem Entleiher bekannt und hat dieser den Leihgegenstand dennoch benutzt, anstatt den Mangel dem Verleiher zu melden, so haftet ausschließlich der Entleiher gegenüber dem Dritten.

Die in den Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers ausgeschlossen; dies gilt auch für anfänglich vorhandene Mängel der Leihartikel, es sei denn, der Mangel war dem Verleiher bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Rücktritt Verleiher

Der Verleiher bemüht sich durch sorgfältige und vorausschauende Planung stets darum, die Verfügbarkeit der Leihartikel zum vereinbarten Abholtermin sicherzustellen. Trotzdem kann es bei nicht rechtzeitiger Rückgabe durch den Vorausleiher oder nicht vorhersehbaren Beschädigungen, Verschmutzungen u. ä. dazu kommen, dass Leihartikel nicht wie versprochen zur Verfügung stehen. Dem Verleiher steht in diesen Fällen das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn die Nichtverfügbarkeit nicht auf einem Verschulden des Verleihers beruht.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über den ordnungsgemäßen Gebrauch der ausgeliehenen Artikel obliegt allein dem Entleiher. Der Entleiher wird bei Abholung des jeweiligen Artikels durch den Verleiher in die Benutzung eingewiesen. Alle Artikel müssen beim Einsatz beaufsichtigt werden. Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass Kindern gegebenenfalls altersgerechte Hilfestellungen geleistet werden

Besondere Bedingungen für Leihgegenstand „Hüpfburg“

Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass während des Betriebs der Hüpfburg mindestens eine verantwortliche Person anwesend ist und die Aufsicht und Einweisung für die Nutzung des Spielgerätes übernimmt. Sollte die Hüpfburg aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse in nassem Zustand abgebaut und verpackt werden müssen, so ist bei der Rückgabe der Lagerhalter unbedingt davon in Kenntnis zu setzen.

Sonstiges

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Regeln.